

BVGer D-116/2022 vom 8. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-116_2022_d20211208

FR: TAF D-116/2022 du 8 décembre 2021

IT: TAF D-116/2022 del 8 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. Dezember 2021

Erwägungen

E. 20

September 2021 auf Nachfrage angab, in ihrem Heimatstaat keine Rechtsvertretung gehabt zu haben (vgl. SEM-act. [...] -24/6 S. 2), und auch in der Anhörung vom 8. November 2021 nicht geltend machte, dass sie in Pakistan einen Anwalt beauftragt habe, der sie hinsichtlich ihrer Ausreise aus der Heimat und ihres Aufenthalts im G._____ und in H._____ mit Rat und Tat unterstützt habe, dass sie lediglich erwähnte, sie habe zu ihrem Anwalt in Pakistan Kontakt gehabt, der für sie tätig gewesen sei, nachdem ihre Kinder Land geerbt hätten (vgl. SEM-act. [...] -50/16 S. 6),

D-116/2022 Seite 6 dass der Anwalt ihnen Geld geschickt habe, wenn sie solches benötigt hätten, und aufgrund einer ihm erteilten Vollmacht Grundstücke, die ihren Kindern gehörten, habe verkaufen können, dass sie zudem angab, sie habe jeweils Agenten beziehungsweise Schlep- per organisiert, die ihr beim Erhalt der Aufenthaltbewilligungen für den G._____ und für H._____ und bei der Organisation der Reise in die Schweiz behilflich gewesen seien (vgl. SEM-act. [...] -50/16 S. 3 und S. 7), dass sie ebenso sagte, der Ehemann ihrer in F._____ lebenden Freundin habe für sie das Visum für den G._____ beantragt und erhalten und ihr gesagt, sie müssten Pakistan verlassen (vgl. SEM-act. [...] -50/16 S. 8), dass der pakistanische Anwalt in seinem Schreiben wiedergibt, was der Maulavi und die Beschwerdeführerin 1 während des Treffens, bei dem sie ihm ihr Ehevorhaben eröffnet habe, gesagt hätten, obwohl angesichts der Aussagen der Beschwerdeführerin 1 nicht davon auszugehen ist, er sei bei diesem Gespräch zugegen gewesen, dass der pakistanische Anwalt angibt, die Beschwerdeführerin 1 habe ihn über alles, was während ihres Aufenthalts in F._____ geschehen sei, in Kenntnis gesetzt, die Beschwerdeführerin 1 im Rahmen der Anhörung in- dessen nicht erwähnte, dass sie in diesem Zeitraum in engem Kontakt mit ihrem Anwalt gestanden sei, dass sie ebenso wenig vorbrachte, ihr Anwalt habe ihr geraten, Pakistan zu verlassen, was dieser jedoch behauptet, dass der pakistanische Anwalt ausführt, die Beschwerdeführerin 1 habe ihn nach der Ermordung von Onkel J._____ konsultiert, wobei er ihr ge- raten habe, den G._____ zu verlassen, was die Beschwerdeführerin 1 bei ihrer Anhörung mit keinem Wort erwähnte, dass der pakistanische Anwalt ebenfalls behauptet, die Beschwerdeführe- rin 1 habe ihn kontaktiert, als sie in H._____ gelebt habe, wobei er ihr geraten habe, H._____ zu verlassen, dass die Beschwerdeführerin 1 den pakistanischen Anwalt während der Anhörung auch bezüglich ihrer Ausreise aus H._____ nicht erwähnte,

D-116/2022 Seite 7 dass das Schreiben von Rechtsanwalt I._____ aufgrund des vorstehend Gesagten in weiten Teilen als Gefälligkeitsschreiben ohne relevanten Beweiswert einzustufen ist, woran auch die Einreichung des angekündigten unterzeichneten Exemplars des Schreibens nichts ändern könnte, dass aus den mit der Beschwerde eingereichten Fotokopien ersichtlich ist, dass J._____ am (...) 2018 ein pakistanischer Reisepass ([...]) ausgestellt wurde, dass die Fotokopien, aus denen hervorgeht, dass J._____ für den Monat April 2014 ein (benutztes) Visum von K._____ ausgestellt wurde, und er sich vom (...) August 2017 bis zum (...) September 2017 im G._____ aufhielt, von einem anderen, früher ausgestellten Reisepass ([...]) stammen, dass J._____ sich gemäss den Fotokopien aus seinem Reisepass (...) vom (...) November 2018 bis zum (...) Dezember 2018 im G._____ aufhielt, dass die Angaben der Beschwerdeführerin 1, ihr Onkel habe sie in den Jahren 2018 und 2019 im G._____ besucht (vgl. SEM-act. [...] -50/16 S. 8), durch die eingereichten Passkopien nicht bestätigt wird, dass auch die Angabe, der Onkel habe die Beschwerdeführenden letztmals im Juni 2019 im G._____ besucht (vgl. SEM-act. [...] -50/16 S. 12), in den eingereichten Passkopien keine Stütze findet, dass den eingereichten Kopien des «First Information Report (F.I.R.)» No. (...) entnommen werden kann, dass J._____ am späten Abend des (...) 2019 vor seinem Laden erschossen wurde, wobei vor dem Laden vier jüngere Männer, die mit zwei Motorrädern gekommen seien, beobachtet worden seien, dass damit auch der von der Beschwerdeführerin 1 geltend gemachte Zusammenhang zwischen der Reise von J._____ in den G._____ vom Dezember 2018 und seiner Ermordung am (...) 2019 als überwiegend unwahrscheinlich erscheint, dass in antizipierter Beweiswürdigung nicht davon auszugehen ist, allfällige weitere Erkenntnisse aus dem gegen «Unbekannt» geführten Verfah-

D-116/2022 Seite 8 ren würden einen Zusammenhang der Ermordung von J._____ mit seinen Besuchen im G._____ belegen, weshalb deren allfällige Einreichung nicht abzuwarten ist, dass die Einschätzung des SEM, die Beschwerdeführenden müssten bei einer Rückkehr nach Pakistan nicht befürchten, von religiösen Extremisten behelligt zu werden, aufgrund der Aktenlage zu bestätigen ist, dass die Beschwerdeführerin 1 ihren christlichen Lebenspartner nicht heiratete und ihren früheren Wohnort verliess, womit die aufgebrachten Maulavi ihr Ziel (Verhinderung der Eheschliessung) erreicht haben dürften, dass nicht davon auszugehen ist, die Maulavi hätten über fünf Jahre nach der von der Beschwerdeführerin 1 angekündigten, aber nicht vollzogenen Eheschliessung noch ein Verfolgungsinteresse an ihr oder ihren Kindern, dass die Beschwerdeführenden auch kaum gezwungen sein dürften, an ihren letzten Wohnort in D._____ zurückzukehren, wo sie den Menschen, die ihnen in der Vergangenheit feindlich gegenüberstanden, wiederbegegnen würden, dass es der Beschwerdeführerin 1 und ihren Kindern aufgrund des von ihr geschilderten finanziellen Hintergrundes und des Umstandes, dass sie sich zusammen mit ihren Kindern von 2017 bis 2021 im G._____ und in H._____ aufhielt, ohne arbeiten zu müssen, auch gelingen dürfte, sich ausserhalb des E._____ niederzulassen, dass in Pakistan auf einer Fläche von über 880 000 qkm nahezu 230 Millionen Menschen leben, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass jemand die Beschwerdeführenden «aufspüren» könnte – das Gericht geht nicht davon aus, dass dies jemand versuchen wird –, äusserst gering ist, dass die mit der Beschwerde eingereichten Kopien eines Affidavits, mehrerer Zeitungsberichte und Fotografien an der vorstehenden Einschätzung nichts zu ändern vermögen, dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM die

Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der

D-116/2022 Seite 9 Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 42.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine in Pakistan drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind,

D-116/2022 Seite 10 dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage in Pakistan noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass aufgrund der geschilderten bisherigen Lebensumstände der Beschwerdeführenden nichts darauf hindeutet, ihnen drohe im Falle einer Rückkehr nach Pakistan eine existenzielle Notlage, zumal sie über ausreichende Mittel verfügen, um ihre finanziellen Bedürfnisse zu sichern, dass die Beschwerdeführenden zusammen mit ihren weiteren Kindern beziehungsweise Geschwistern nach Pakistan zurückkehren werden, wobei davon auszugehen ist, sie seien in der Lage, ihre schulische Ausbildung abzuschliessen und anschliessend eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, dass in diesem Zusammenhang anstelle von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend aufgezeigt hat, unter welchen Umständen der Vollzug einer

Wegweisung aufgrund medizinischer Gründe praxismässig als unzumutbar einzustufen wäre, dass die Beschwerdeführerin 1 nicht unter gesundheitlichen Problemen leidet, die in Pakistan nicht behandelt werden könnten, weshalb ihr weiterer Verbleib in der Schweiz aus medizinischen Gründen nicht als notwendig erscheint, dass die Beschwerdeführerin 1 zusammen mit ihren überwiegend volljährigen Kindern nach Pakistan zurückkehren wird, die sie dort im Alltag und hinsichtlich notwendiger Arztkonsultationen weiterhin unterstützen können, dass die Tatsache, dass das pakistanische Gesundheitssystem nicht mit demjenigen in westeuropäischen Ländern vergleichbar ist, nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann,

D-116/2022 Seite 11 dass diesbezüglich anstelle von Wiederholungen wiederum auf die zutreffend erscheinenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es ihnen obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt zu erachten ist, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache zur neuen Entscheidung an das SEM zurückzuweisen, dass es sich erübrigt auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 500.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der am 27. Januar 2022 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-116/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.